

Geschäftsordnung

der Sektion Gesundheits- und Umweltpsychologie

im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.

Fassung vom 27.01.2024

1. Name, Status, Sitz

- 1.1 Die Sektion führt den Namen Sektion Gesundheits- und Umweltpsychologie (Sektion GU) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP).
- 1.2 Sie ist eine Untergliederung des BDP gem. § 4 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzungen, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).

2. Aufgaben

- 2.1 Die Sektion fördert die Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen für die Gesundheitspsychologie und Umweltpsychologie. Sie fördert die Gesundheitspsychologie und Umweltpsychologie in Theorie und Praxis. (vgl. § 3 der Satzung des BDP)
- 2.2 Die Aufgaben der Sektion bestehen insbesondere in der Förderung
 - a) von Arbeitskreisen (Regionalgruppen und Fachkreisen), in denen Psychologinnen und Psychologen fach- und berufsbezogene Kommunikationen und Kooperationen durchführen können,
 - b) der Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen,
 - c) der kontinuierlichen Qualifizierung von Psychologinnen und Psychologen durch Kongresse, Arbeitstagungen und Fortbildungsangebote,
 - d) der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) der Kooperation mit den Untergliederungen des BDP zur Koordinierung sektionsübergreifender berufspolitischer Aufgaben für die Gesundheits- und Umweltpsychologie,
 - f) der nationalen und europäischen Kooperationen mit Verbänden auf dem Gebiet der Gesundheits- und Umweltpsychologie,
 - g) der interdisziplinären Kooperation mit gesundheits- und umweltwissenschaftlich arbeitenden Organisationen.
- 2.3 Die Sektion besteht aus den Fachbereichen Gesundheitspsychologie und Umweltpsychologie. Die Fachbereiche führen die fachbereichsspezifischen Sektionsaufgaben durch. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Fachbereichsnamen eigenständig verwenden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Sektion kann werden, wer in der Praxis, Forschung oder Lehre auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie oder der Umweltpsychologie tätig ist oder war oder werden will. Außerordentliches Mitglied der Sektion kann werden, wer die Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Verband erfüllt (§ 6 Abs. 3 der Satzung) und aufgrund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes auf besonderen Antrag als solches aufgenommen wird. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, an Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beim Sektionsvorstand oder über die Bundesgeschäftsstelle des BDP beantragt und seitens des Sektionsvorstandes entschieden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung). Der Sektionsvorstand leitet bei ihm eingehende Mitgliedsanträge unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle des BDP weiter. Die Entscheidung der Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eingang des Aufnahmeantrags eine schriftliche und begründete Ablehnung durch den Vorstand ausgesprochen wird.
- 3.3 Die Sektionsmitgliedschaft endet automatisch mit Austritt und Ausschluss aus der Sektion und bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft.
- 3.4 Gegen den Bescheid der Nichtaufnahme kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über einen Widerspruch. Das Anrufen des Schiedsgerichts gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.
- 3.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder der Sektion.

4. Organe der Sektion

- 4.1 Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, der Sektionsvorstand, die Fachbereichsversammlungen und die Fachbereichsleitungen.
Mitgliederversammlung und Sektionsvorstand repräsentieren die gesamte Sektion;
Fachbereichsversammlungen und Fachbereichsleitungen repräsentieren jeweils einen Fachbereich.
- 4.2 Der Sektionsvorstand kann Fachkreise und Fachthemen mit zugeordneten Kontaktpersonen einrichten, bestätigen und abberufen, auch auf Anregung von Sektionsmitgliedern.
Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Interessentinnen und Interessenten in Fachkreise entscheiden die zugeordneten Kontaktpersonen, im Zweifelsfall der Sektionsvorstand.
Die Fachkreise können nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes die Sektion nach außen vertreten.
Die Fachkreise haben durch ihre Kontaktpersonen dem Sektionsvorstand jährlich über ihre Aktivitäten zu berichten. Kommt ein Fachkreis der Berichtspflicht nicht nach, kann der Sektionsvorstand die Beendigung des Fachkreises in der Sektion entscheiden.
- 4.3 Die Fachbereichsleitungen können zur Aufgabenbewältigung Regionalgruppen und Arbeitsgruppen mit zugeordneten Kontaktpersonen einrichten, bestätigen und abberufen, auch auf Anregung von Fachbereichsmitgliedern. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme **von Interessentinnen und Interessenten in Regionalgruppen und Arbeitsgruppen entscheiden die zugeordneten Kontaktpersonen, im Zweifelsfall die Fachbereichsleitung.**
Die Regionalgruppen können nur mit Zustimmung ihrer Fachbereichsleitung den Fachbereich in der Sektion nach außen vertreten.
Die Regionalgruppen haben durch ihre Kontaktpersonen der Fachbereichsleitung jährlich über ihre Aktivitäten zu berichten. Kommt eine Regionalgruppe der Berichtspflicht nicht nach, kann die Fachbereichsleitung die Beendigung der Regionalgruppe im Fachbereich entscheiden.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 3 Jahren unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 4 Wochen (Poststempel) statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Sektionsvorstand einberufen. Die Einladung kann auch über das Verbandorgan (Report Psychologie) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens 4 Wochen vorher erfolgt (Versanddatum).

- 5.1a Eine Mitgliederversammlung kann virtuell unter Verwendung von von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine echte Mitgliederversammlung an einem Ort.
- 5.2 Der Sektionsvorstand kann bei Bedarf zu jeder Zeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen in der Form gemäß 5.1. einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der BDP-Vorstand oder mindestens 1 % aller Sektionsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsvorschriften.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Wahl des Sektionsvorstandes
 - c) Entlastung des Sektionsvorstandes
 - d) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
 - e) Festsetzung von Sektionsbeiträgen
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - h) Anträge an die Delegiertenkonferenz
- 5.4 In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Sektionsmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist für Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten und auch für anstehende Nachwahlen zuständig. Wahlen und Nachwahlen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzukündigen.
Für die Wahlleitung und Prüfung kann ein Wahlausschuss berufen werden, der aus höchstens 3 nicht kandidierenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung besteht.
Die Wahl des Sektionsvorstandes (vgl. 6.1) kann mit 3 getrennten Wahlgängen durchgeführt werden: Wahl des/der Sektionsvorsitzenden, Wahl der stellvertretenden Sektionsvorsitzenden und Wahl der Beisitzer im Sektionsvorstand.
Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und die Ersatzdelegierten werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
Zur Wahl von Sektionsvorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
Delegierte und Ersatzdelegierte werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion endet auch ihr Mandat.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gestellten Mandatsträger (Sektionsvorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl einzeln abwählen (konstruktive Abwahl), sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der Tagesordnung war.
- 5.7 Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann den Mitgliedern auf gesonderte Anforderung zugesandt werden. Es ist dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.

5.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen von Sektionsvorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten können auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.

Bedingungen dafür sind, dass Beschlussanträge und Kandidatenvorschläge für Wahlen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch oder über Benachrichtigung durch Report Psychologie zugänglich sind, dass den Mitgliedern eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Stimmabgabe gelassen wird und dass sich mindestens 20% der Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligen.

6. Sektionsvorstand

6.1 Der Sektionsvorstand besteht aus der/dem Sektionsvorsitzenden und bis zu 5 stellvertretenden Sektionsvorsitzenden. Bei den Vorstandswahlen sind Kandidatenvorschläge aus den Fachbereichen zu berücksichtigen.

6.2 Als Sektionsvorstandsmitglieder sind nur ordentliche Sektionsmitglieder wählbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im BDP oder in der Sektion endet ein Vorstandsamt.

6.3 Der Sektionsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die vorzeitig aus dem Amt scheidenden Sektionsvorstandsmitglieder können Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

6.4 Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Sektion im Sinne dieser Geschäftsordnung, wobei er mit den Fachbereichsleitungen kooperiert.

6.5 Dem Sektionsvorstand obliegt

- a) die Erfüllung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben und sektionsbezogenen Verbandsangelegenheiten
- b) das Organisationsmanagement für die Sektion und für die Fachbereiche, soweit diese Aufgaben an den Vorstand delegieren wollen
- c) die Benennung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen
- d) die Bestätigung von Fachkreisen der Sektion und zugeordneten Kontaktpersonen
- e) die Bereitstellung von kooperativen Arbeitsformen für sektionsübergreifende berufspolitische Aufgaben, die allen Untergliederungen des Gesamtverbandes zugänglich sind
- f) die Haushaltsführung der Sektion:
 - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der verfügbaren Mittel
 - Kontoverwaltung für die Organe der Sektion
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss
 - Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle
- g) Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern
- h) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel

6.6 Beschlüsse des Sektionsvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche und elektronische Umlaufverfahren erfolgen.

6.7 Über Sektionsvorstandssitzungen und über Sektionsvorstandsbeschlüsse, die durch Umlaufverfahren erfolgt sind, sind Protokolle zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem BDP-Vorstand über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.

7. Fachbereichsversammlung

- 7.1 Jedes Sektionsmitglied erklärt gegenüber dem Sektionsvorstand seine Fachbereichszuordnung schriftlich, die in der Bundesgeschäftsstelle festzuhalten ist.
Eine Fachbereichsversammlung findet mindestens einmal in 3 Jahren statt.
Die Fachbereichsversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen durch die Fachbereichsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch über das Verbandsorgan (Report Psychologie) erfolgen.
Für die Einberufung einer außerordentlichen Fachbereichsversammlung gilt 5.2 sinngemäß.
- 7.2 Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Fachbereichsleitung
 - b) Erörterungen und Planungen zu fachbereichsspezifischen Themen
 - c) Anregung von Regionalgruppen und Arbeitsgruppen des Fachbereiches
 - d) Empfehlung von fachbereichsbezogenen Vorstandsbeschlüssen, von Anträgen an die Delegiertenkonferenz und von Präsidiumsbeschlüssen

8. Fachbereichsleitungen

- 8.1 Fachbereichsleitungen bestehen aus der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter, der stellvertretenden Fachbereichsleiterin/dem stellvertretenden Fachbereichsleiter und aus maximal 3 Beisitzern. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung müssen dem Fachbereich angehören.
Wird in einer Fachbereichsversammlung keine Fachbereichsleiterin/kein Fachbereichsleiter gewählt, so werden die Aufgaben einer Fachbereichsleitung an den Sektionsvorstand übertragen.
- 8.2 Die Fachbereichsleitung hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der fachbereichsbezogenen berufspolitischen Arbeit in Zusammenarbeit mit den fachbereichsbezogenen Vorstandsmitgliedern
 - b) Vertretung der fachbereichsbezogenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung der Sektion und dem Präsidium des BDP
 - c) Empfehlung von fachbereichsbezogenen Vorstandsbeschlüssen, von Anträgen an die Delegiertenkonferenz und von Präsidiumsbeschlüssen
 - d) Anregung von Regionalgruppen und Arbeitsgruppen des Fachbereichs
 - e) Bestätigung von Regionalgruppen und Arbeitsgruppen des Fachbereichs mit zugeordneten Kontaktpersonen
 - f) Koordination der Arbeit in den Regionalgruppen und Arbeitsgruppen des Fachbereichs
- 8.3 Die Fachbereichsleitung wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

9. Finanzen

Die Sektion verfügt frei über die vom Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.
Die Sektion kann für ihre Tätigkeit eigene Sektionsbeiträge festsetzen und durch die Bundesgeschäftsstelle erheben lassen.
Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen.
Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle.

Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden. Die Sektion hat die Reisekosten- und Spesenrechnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.

Im Fall der Auflösung der Sektion fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 17.10.1998 beschlossen.

Sie tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.